



Hockeyverband Baden - Württemberg e.V.

Jugendordnung

in der Fassung vom 22. Februar 2003

Inhaltsverzeichnis:

§§	1	Name	Seite	2
	2	Grundsätze		2
	3	Aufgaben		2 / 3
	4	Organe		3
	5	Verbandsjugendtage		3 / 4
	6	Verbandsjugendausschuss		5 / 6
	7	Unterausschüsse		6
	8	Vertretungen auf dem Bundesjugendtag		6
	9	Inkrafttreten		6

§ 1

Name

Die baden-württembergische Hockeyjugend im Hockeyverband Baden-Württemberg e.V. (Kurzform: Baden-württembergische Hockeyjugend) ist die Jugendorganisation des Hockeyverbandes Baden-Württemberg e.V..

Sie ist Mitglied der Badischen Sportjugend im Badischen Sportbund Nord e.V., der Badischen Sportjugend im Badischen Sportbund Freiburg e.V. und der Württembergischen Sportjugend im Württembergischen Landessportbund e.V..

Ihr gehören die jugendlichen Mitglieder der Vereine und die erwachsenen Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Vereinen gewählten und bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die baden-württembergische Hockeyjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Die baden-württembergische Hockeyjugend ist parteipolitisch neutral. Sie achtet die Menschenrechte und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (3) Die baden-württembergische Hockeyjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Hockeyverbandes Baden-Württemberg e.V. und nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Bei den in dieser Jugendordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 3

Aufgaben

(1) Die baden-württembergische Hockeyjugend pflegt eine auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Jugendarbeit.

Besondere Aufgabenbereiche hierzu sind:

1. die Erziehung zu sportlicher Fairness durch das Hockeyspielen und andere sportliche Betätigung,
2. die Unterstützung und Förderung des Hockeysportes in allen Schularten,
3. das Bemühen, den Hockeysport allen Jugendlichen zugänglich zu machen,
4. die sinnvolle Gestaltung der Freizeit,
5. die Unterstützung und Förderung des Leistungssportes,
6. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
7. die Begegnung mit Jugendlichen aus anderen Ländern,
8. die Anleitung und Erziehung zu bewusstem, gemeinschaftlichen Handeln,
9. die Vermittlung und Darstellung der besonderen Bedeutung des Sportes in der Gesellschaft,
10. die Gestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen

Februar 2003

(2) Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 4

Organe

Organe der baden-württembergischen Hockeyjugend sind:

1. der Verbandsjugendtag, und
2. der Verbandsjugendausschuss.

§ 5

Verbandsjugendtag

(1) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der baden-württembergischen Hockeyjugend.

(2) Der Verbandsjugendtag besteht aus

- a) den Jugendvertretern der Vereine und
- b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses.

- (3) Der Verbandsjugendtag ist insbesondere zuständig für
- a) die Wahl des Verbandsjugendausschusses,
 - b) die Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses des dem Verbandsjugendtag vorausgegangenen Geschäftsjahres der Hockeyjugend,
 - d) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
 - e) die Entlastung des Verbandsjugendausschusses,
 - f) die Abstimmung über vorliegende Anträge,
 - g) Änderungen der JO HBW; diese dürfen nicht mit der Satzung des HBW in Widerspruch stehen,
 - h) die Wahl der Delegierten zu den Sportjugendtagen der in § 1 Satz 2 JO HBW genannten Sportjugendbünde und die Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag des DHB.
- (4) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet in den Jahren eines ordentlichen Verbandstages und mindestens vier Wochen vor diesem statt. Termin und Ort werden vom Verbandsjugendausschuss bestimmt und müssen mindestens vier Wochen vorher unter Hinweis auf die in Absatz 6 genannte Antragsfrist veröffentlicht werden.
- (5) Der ordentliche Verbandsjugendtag wird vom Verbandsjugendausschuss mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung einberufen. Die Tagesordnung muss außer den in Absatz 3 genannten Punkten mindestens folgende weitere Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl,
 - b) Berichte der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
 - c) Anträge.
- (6) Anträge zum Verbandsjugendtag können die Vereine, der Verbandsvorstand, und der Verbandsjugendausschuss stellen. Anträge zum ordentlichen Verbandsjugendtag müssen mindestens drei Wochen vor dem Verbandsjugendtag beim Verbandsjugendleiter eingegangen sein.
- Februar 2003
- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen dieser Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsjugendleiters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie erfolgen abweichend von Satz 1 in offener Abstimmung, wenn nur ein Wahlbewerber vorhanden ist und die offene

Abstimmung beschlossen wird. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereines. Die Jugendsprecher müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

- (9) Bei einem Verbandsjugendtag haben die Vereine mit bis zu 50 nach § 7 Absatz 5 der Satzung des HBW gemeldeten jugendlichen Mitgliedern eine Stimme und für jede weiteren angefangenen 50 gemeldeten jugendlichen Mitglieder eine weitere Stimme. Eine natürliche Person kann maximal 4 Vereinsstimmen auf sich vereinigen. Zusätzlich hat jeder, dem HBW gemeldete, Jugendsprecher eines Vereines eine Stimme; ein Verein kann maximal zwei Jugendsprecher zu einem Verbandsjugendtag entsenden. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben jeweils eine Stimme.
- (10) Die Vertreter der Vereine können sich durch schriftliche Vollmacht oder entsprechend den Satzungsbestimmungen in ihren Vereinen vertreten lassen. Stimmübertragung ist unzulässig. Mitglieder der Vereine oder des Verbandsvorstandes können am Verbandsjugendtag beratend, ohne Stimmrecht, teilnehmen.
- (11) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind unzulässig. Im übrigen werden Dringlichkeitsanträge nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Verbandstage und Verbandsjugendtage behandelt.
- (12) Außerordentliche Verbandsjugendtage müssen bei Mehrheitsbeschluss des Verbandsjugendausschusses oder auf Antrag eines Drittels der Vereinsstimmen nach § 5 Abs. 9 JO HBW einberufen werden.
- (13) In diesem Fall muss der außerordentliche Verbandsjugendtag spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einberufung muss unverzüglich unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beratung und Beschlussfassung durch Veröffentlichung erfolgen. Bei dem außerordentlichen Verbandsjugendtag darf nur über diesen Gegenstand beschlossen werden.
- (14) Über jeden Verbandsjugendtag wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Februar 2003

§ 6**Verbandsjugendausschuss**

- (1) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus
 - a) dem Verbandsjugendleiter (Vorsitzender),
 - b) dem stellvertretenden Verbandsjugendleiter,
 - c) dem Schulhockeyreferenten,
 - d) dem Schiedsrichtervertreter,
 - e) dem Vizepräsidenten (für Finanzen) des HBW,
 - f) den Landestrainern,
 - g) den Verbandsjugendsprechern,
 - h) dem Vertreter des Jugendausschusses in der Württembergischen Sportjugend (Beisitzer),
 - i) dem Vertreter des Jugendausschusses in der Badischen Sportjugend Nord (Beisitzer),
 - j) Vertreter des Jugendausschusses in der Badischen Sportjugend Süd (Beisitzer),
 - k) zwei Vertretern der Staffelleiter Jugend.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Verbandsjugendsprecher werden von den Vereinsjugendsprechern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen zwischen 15 und 21 Jahre alt sein.
- (3) Der Schulhockeyreferent wird vom Vorstand des HBW bestimmt.
- (4) Der Schiedsrichtervertreter wird vom Schiedsrichter- und Regelausschuss des HBW in den Verbandsjugendausschuss entsandt.
- (5) Der Vizepräsident (für Finanzen) des HBW ist kraft seines aus der Satzung des HBW übertragenen Amtes Mitglied des Verbandsjugendausschusses.
- (6) Die Landestrainer sind kraft ihres Amtes Mitglied des Verbandsjugendausschusses.
- (7) Die Staffelleiter wählen aus ihrer Mitte die beiden Vertreter im Jugendausschuss.
- (8)
 - a) Die Jugendkasse wird vom Verbandsjugendausschuss geführt.
 - b) Die Jugendkasse ist Teil des Verbandsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Verbandes abzustimmen.
 - c) Die baden-württembergische Hockeyjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Mitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

- d) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Verband gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
- (9) Der Verbandsjugendleiter vertritt die baden-württembergische Hockeyjugend nach innen und nach außen. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Jugendordnung zur Vertretung des Hockeyverbandes Baden-Württemberg e.V. befugt.
- (10) Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des Hockeyverbandes Baden-Württemberg e.V.. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Hockeyverbandes Baden-Württemberg e.V. sowie der Beschlüsse der Verbandsjugendtage.

Februar 2003

- (11) Der Verbandsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden muss, mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn mehr als die Hälfte der vertretenen Mitglieder zu einem Sachverhalt Stellung genommen haben.
- (12) Scheidet ein Mitglied des Verbandsjugendausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus, dann bestellt der Verbandsjugendleiter bis zu den Neuwahlen einen kommissarischen Vertreter, der vom Verbandsjugendausschuss zu bestätigen ist.
- (13) Der Verbandsjugendausschuss kann in den Jahren, in denen kein ordentlicher Verbandsjugendtag statt-findet, eine Jugendleiterversammlung einberufen.
- (14) Der Verbandsjugendausschuss schlägt dem zuständigen Vizepräsidenten Austragungsmodi und Gruppeneinteilungen für den Jugendspielbetrieb vor.

§ 7

Unterausschüsse

Der Verbandsjugendausschuss kann zu seiner Unterstützung Unterausschüsse bilden.

§ 8

Vertretungen auf dem Bundesjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag bestimmt die Personen (Delegierten), die den HBW und die Vereine auf dem Bundesjugendtag des DHB vertreten sollen. Durch den Beschluss dieser Jugendordnung und durch die schriftliche Vollmacht der Vereine wird den so bestimmten Delegierten die Vertretungsberechtigung nach § 5 Absatz 8 der JO DHB erteilt.
- (2) Die Anzahl der Delegierten, die der HBW entsendet, richtet sich gemäß § 5 Abs. 7 der JO DHB nach der Stimmenzahl der Vereine.

- (3) Die Abordnung des HBW besteht neben dem Verbandsjugendleiter und dem stellvertretenden Verbandsjugendleiter aus einer der Stimmenanzahl entsprechenden Anzahl von Delegierten, die vom Verbandsjugendtag gewählt wird.
- (4) Die Delegierten erhalten einen Auslagenersatz durch den HBW. Der Auslagenersatz regelt sich entsprechend § 24 Absatz 5 der Satzung des HBW.
- (5) Das Recht der einzelnen Vereine, sich auf dem Bundesjugendtag persönlich zu vertreten, bleibt durch diese Bestimmung unberührt.
Vertritt sich ein Verein auf dem Bundesjugendtag selbst, wird kein Auslagenersatz gewährt und eine Beteiligung an der Delegiertenumlage entfällt.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Jugendordnung wurde am 28. September 1996 durch den Verbandsjugendtag beschlossen.
- (2) Sie wurde geändert durch
 - a) den Beschluss des Verbandsjugendtages vom 6. März 1999,
 - b) den Beschluss des Verbandsjugendtages vom 22. Februar 2003.

Februar 2003